

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2021 - 2026	Beschluss-Nr: 0024/2021/1.2	Status öffentlich
----------------------------	---------------------------------------	----------------------

Tagesordnungspunkt:

Besetzung sonstiger Stellen

Beratungsfolge:

08.11.2021 Rat der Stadt Norden öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Reemts, 1.2

Organisationseinheit:

Organisation und IT

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Sitzverteilung und namentliche Besetzung wie folgt fest:

1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		
2. SPD		
3. SPD		
4. SPD		
5. CDU		
6. CDU		
7. ZoB		
8. ZoB		
9. Bündnis90/Die Grünen		
	Erster Stadtrat Marcus Aukskel	Städtischer Rat Karlheinz Wilberts
Grundmandat FDP		
Gesellschafterversammlung	Florian Eiben	

2. Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. SPD	
Vom Ulrichsgymnasium	Studiendirektor Wolfgang Grätz
Von der Bürgerschaft	Carl-Ulfert Stegmann jun.

3. Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. SPD	
2. SPD	

3. CDU	
4. ZoB	

4. Vorstand des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. SPD	
2. SPD oder CDU (Los)	

5. Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		
	Bürgermeister Florian Eiben	Erster Stadtrat Marcus Aukskel

6. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		
2. SPD oder CDU (Los)		
	Bürgermeister Florian Eiben	Erster Stadtrat Marcus Aukskel

7. Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Mitglied ist der/die Ortsvorsteher/in von Bargebur.

8. Mitgliederversammlung des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		
2. SPD oder CDU (Los)		

9. Vorstand des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		

10. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
1. SPD		
2. SPD		
3. CDU		
	Florian Eiben	Karlheinz Wilberts

11. Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden –Ostfriesische Sparkasse-

Fraktion/Gruppe	Mitglied
1. SPD	
2. .SPD oder CDU (Los)	

12. Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Ersatzmitglied
1. SPD		
2. SPD		
3. CDU		
4. ZoB/Von der Verwaltung	Erster Stadtrat Marcus Aukskel	Bürgermeister Florian Eiben

13. Mitgliederversammlung des Vereins „Gnadenkirche Tidofeld – Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.

Fraktion/Gruppe	Mitglied	Vertreter/in
SPD		

Sach- und Rechtslage:

Der Rat ist gemäß § 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständig für die Besetzung oder den Vorschlag der Besetzung von unbesoldeten Stellen gleicher Art.

Das Besetzungsverfahren erfolgt nach dem Höchstzahl-Verfahren (§ 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG), sofern das Statut der Organisation, in der die Stellen zu besetzen sind, selbst keine diesbezüglichen Regelungen (Satzung, Gesellschaftsvertrag etc.) trifft.

Gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat bestimmt. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 138 Abs. 4 NKomVG).

Zur Besetzung unbesoldeter Stellen stehen an:

1. Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH

Nach § 7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrates) des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH sind nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Rat der Stadt Norden neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister **neun Mitglieder** des Rates der Stadt Norden gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG zu entsenden.

Fraktionen oder Gruppen des Rates der Stadt Norden, die nach den Regelungen des NKomVG Anspruch auf ein Grundmandat haben, entsenden je ein beratendes Mitglied des Rates der Stadt Norden (§ 7 Ziffer 1 Satz 2 Gesellschaftsvertrag).

Für die Aufsichtsratsmitglieder kann **jeweils ein persönlicher Vertreter**, der ebenfalls Ratsfrau oder Ratsherr der Stadt Norden sein muss, gewählt werden (§ 7 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages).

Verzichtet der Bürgermeister auf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder wird er zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt, so kann auch ein von ihm vorgeschlagenes oder mit seinem Einverständnis bestelltes Mitglied der Verwaltung an seine Stelle Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH werden, andernfalls schlägt er dem Rat seine Vertretung vor (§ 138 Abs. 2 NKomVG).

Die Sitzverteilung der Fraktionen und Gruppen erfolgt wie folgt:

Teiler	SPD	CDU	ZoB	Grüne	FDP							
1	14.000000	1	7.000000	3	6.000000	4	4.000000	6	2.000000			
2	7.000000	2	3.500000	8	3.000000	9	2.000000		1.000000			
3	4.666667	5	2.333333		2.000000		1.333333		0.666667			
4	3.500000	7	1.750000		1.500000		1.000000		0.500000			
5	2.800000		1.400000		1.200000		0.800000		0.400000			
Sitze		4		2		2		1		0		

2. Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 des Statuts aus:

- a) einer vom Rat der Stadt Norden zu entsendenden Ratsfrau oder Ratsherrn als Vorsitzende/r
- b) dem jeweiligen Direkt des Ulrichs-Gymnasiums, welcher auch die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.
- c) einem dritten Mitglied aus der Bürgerschaft der Stadt Norden

Neben dem Ratsmitglied sollte entsprechend bisheriger Praxis das Mitglied der Bürgerschaft bestimmt werden.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- SPD		CDU		ZoB		Grüne		FDP			
ler											
1	14.000000	1	7.000000		6.000000		4.000000		2.000000		
Sitze		1		0		0		0		0	

3. Mitgliederversammlung des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

Die Stadt Norden ist Mitglied des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.. Die Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten, die jeweils eine Stimme vertreten. Es sind vier Delegierte von der Stadt Norden zu entsenden (§4 Ziffer 2 der Satzung).

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- SPD		CDU		ZoB		Grüne		FDP			
ler											
1	14.000000	1	7.000000	3	6.000000	4	4.000000		2.000000		
2	7.000000	2	3.500000		3.000000		2.000000		1.000000		
3	4.666667		2.333333		2.000000		1.333333		0.666667		
Sitze		2		1		1		0		0	

4.

Vorstand des Vereins zur Erforschung und Erhaltung des Seehundes e.V.

§9 Abs. 1 der Satzung regelt die Bildung des Vorstandes des Vereins. Demnach wird der Vorstand u.a. gebildet aus 2 Vertretern der Stadt Norden. Über die endgültige Annahme der Wahlvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- SPD		CDU		ZoB		Grüne		FDP			
ler											
1	14.000000	1	7.000000		6.000000		4.000000		2.000000		
2	7.000000		3.500000		3.000000		2.000000		1.000000		
Sitze		1		0		0		0		0	

Der 1. Sitz geht an die SPD-Fraktion. Über das Vorschlagsrecht des 2. Sitzes erfolgt ein Losentscheid zwischen der SPD und der CDU-Fraktion. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

5. Zweckverband der Landesbühne Niedersachsen Nord

Der Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Norden ist ein Verbandsmitglied dieses Zweckverbands. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung zwei Stimmen (§ 5 Abs. 1 Verbandsordnung). Gemäß § 5 Abs. 2 wird das Stimmrecht von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des kommunalen Verbandsmitgliedes ausgeübt. Jedes Verbandsmitglied wird von seiner Hauptverwaltungsbeamtin/ seinem Hauptverwaltungsbeamten und einer von dem jeweiligen Hauptorgan des Mitgliedes zu entsendenden Person vertreten. Letztere müssen für das Hauptorgan des Mitgliedes wählbar sein.

Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamtin/ des Hauptverwaltungsbeamten und des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten regelt das jeweilige Verbandsmitglied.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- SPD		CDU		ZoB		Grüne		FDP			
ler											
1	14.000000	1	7.000000		6.000000		4.000000		2.000000		
Sitze		1		0		0		0		0	

6. Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH

Die Stadt Norden ist Gesellschafter der Behindertenhilfe Norden gGmbH. Nach § 10 des Gesellschaftervertrages kann die Stadt bis zu drei Mitglieder entsenden. Die Stimmen für einen Gesellschafter können nur einheitlich abgegeben werden (§ 10 Gesellschaftsvertrag).

§ 138 Abs. 2 NKomVG regelt, dass die Bürgermeisterin bei der Benennung der Mitglieder zu berücksichtigen ist, es sei denn sie verzichtet auf die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung oder sie wird zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt. Dann kann auch ein von ihr vorgeschlagenes oder mit ihrem Einverständnis bestelltes Mitglied der Verwaltung an ihre Stelle Mitglied der Gesellschafterversammlung der Behindertenhilfe Norden gGmbH werden, andernfalls schlägt sie dem Rat ihre Vertretung vor. Mithin können vom Rat noch zwei Ratsfrauen oder Ratsherren und ihre Vertreter/innen bestimmt werden.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- SPD		CDU		ZoB		Grüne		FDP			
ler											
1	14.000000	1	7.000000		6.000000		4.000000		2.000000		
2	7.000000		3.500000		3.000000		2.000000		1.000000		
Sitze		1		0		0		0		0	

Der 1. Sitz geht an die SPD-Fraktion. Über das Vorschlagsrecht des 2. Sitzes erfolgt ein Losentscheid zwischen der SPD und der CDU-Fraktion. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

7. Friedhofskommission des ev.-ref. Friedhofes Bargebur

Gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung zur Regelung der Rechtsverhältnisse für den Friedhof Bargebur vom 23.03.1992 steht der Friedhof Bargebur im Eigentum des Hauses der Grafen zu Innhausen und Knyphausen auf Schloss Lütetsburg. Nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird die verantwortliche Leitung, Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs einer Friedhofskommission übertragen. Diese Friedhofskommission besteht aus

- a) dem jeweiligen Inhaber der Pfarrstelle der ev.-ref. Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden, der zugleich den Vorsitz führt,
- b) dem/der jeweiligen Ortsvorsteher/in von Bargebur und

- c) dem/der Friedhofsverwalter/in, der/die von der ev.-ref. Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden im Einvernehmen mit dem/der Ortsvorsteher/in von Bargebur bestimmt wird.

Mitglied ist somit der/die Ortsvorsteher/in von Bargebur.

8. Mitgliederversammlung des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Die Stadt Norden ist Mitglied des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland (KFO). Der KFO ist ein nicht eingetragener Verein, der als Verrechnungsstelle dem Ausgleich von Aufwendungen dient, die aus Anlass von Feuerlöscheinsätzen und Hilfeleistungen nach Naturereignissen – nach näherer Maßgabe dieser Satzung, der Verrechnungsgrundsätze, Richtlinien, Schiedsvereinbarungen und Geschäftsordnung – gemeinsam von den Mitgliedern getragen werden soll.

Nach § 9 der Satzung des KFO hat jedes Mitglied für je angefangene 20.000 Einwohner eine Stimme, so dass zwei Mitglieder bestimmt werden können. Allerdings können die Stimmen eines Mitglieds nur geschlossen abgegeben werden (§ 9 Ziffer I. Satz 3 der Satzung). Für jedes Mitglied kann ein/e Vertreter/in benannt werden (§ 7 Ziffer V der Satzung).

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei-SPDler		CDU	ZoB	Grüne	FDP		
1	14.000000	1	7.000000	6.000000	4.000000	2.000000	
2	7.000000		3.500000	3.000000	2.000000	1.000000	
Sitze		1		0	0	0	0

Der 1. Sitz geht an die SPD-Fraktion. Über das Vorschlagsrecht des 2. Sitzes erfolgt ein Losentscheid zwischen der SPD und der CDU-Fraktion. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

9. Vorstand des Kommunalen Feuerlöschkostenausgleichs Ostfriesland

Gemäß § 10 der Satzung des KFO besteht der Vorstand aus je einem Vertreter der Landkreise sowie je einen Vertreter der Gemeinden über 20.000 Einwohner. Jedes Vorstandsmitglied kann einen Vertreter entsenden.

Regelmäßig werden von den Gemeinden der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin in den Vorstand des KFO entsandt. Als Vertreter fungieren regelmäßig der/die Erste Stadtrat/rätin.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei-SPDler		CDU	ZoB	Grüne	FDP		
1	14.000000	1	7.000000	6.000000	4.000000	2.000000	
Sitze		1		0	0	0	0

10. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse- sind Verbandsmitglieder der Landkreis Aurich und die Stadt Norden.

An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt (§ 2 Abs. 3 der Verbandsordnung)

Landkreis Aurich 86,78 v.H.
Stadt Norden 13,22 v.H.

Gemäß § 3 der Verbandsordnung sind die Organe des Sparkassenzweckverbandes die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsordnung besteht die Verbandsversammlung aus:

- a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betroffenen Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
- b) 31 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 28 Personen und die Stadt Norden 3 Personen entsenden.
Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein. Für sie können Ersatzpersonen, die ebenfalls für das Hauptorgan wählbar sein müssen, vom Rat benannt werden.

Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Verbandsordnung). Die Verbandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und sie können auch durch Ersatzpersonen vertreten werden.

Die Stimmen des Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses der Stadt Norden gebunden.

Die von den Verbandsgliedern entsandten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzpersonen werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht; das entsendende Verbandsmitglied bestimmt die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzpersonen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats (von denen die Stadt Norden zwei entsendet).

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Teiler	SPD	CDU	ZoB	Grüne	FDP						
1	14.000000	1	7.000000	3	6.000000		4.000000		2.000000		
2	7.000000	2	3.500000		3.000000		2.000000		1.000000		
3	4.666667		2.333333		2.000000		1.333333		0.666667		
Sitze		2		1		0		0		0	

11. Verwaltungsrat der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland - Ostfriesische Sparkasse-

Die Zusammensetzung richtet sich nach der am 18. September 2006 von der Zweckverbandsversammlung beschlossenen Satzung für die Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse-.

Gemäß § 7 dieser Satzung besteht der Verwaltungsrat aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. elf von den Trägern entsandten Mitgliedern und
3. sechs nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählten Mitgliedern.

Träger (§§ 5, 30 NSpG) der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland -Ostfriesische Sparkasse- ist der Zweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung über die Berufung der zwei von der Stadt Norden zu entsendenden Mitglieder für den Verwaltungsrat. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sparkassengesetzes müssen die vom Träger entsandten Mitglieder (§11 Abs.1 Satz 2 Nr.2) zur Vertretung des Trägers wählbar sein. Bei Zweckverbandssparkassen, deren Träger nur kommunale Körperschaften als Mitglieder angehören, müssen die vom Träger entsandten Mitglieder (§ 11 Abs.1 Satz 2 Nr.2) zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei- ler	SPD	CDU	ZoB	Grüne	FDP		
1	14.000000	1 7.000000	6.000000	4.000000	2.000000		
2	7.000000	3.500000	3.000000	2.000000	1.000000		
Sitze		1	0	0	0	0	

Der 1. Sitz geht an die SPD-Fraktion. Über das Vorschlagsrecht des 2. Sitzes erfolgt ein Losentscheid zwischen der SPD und der CDU-Fraktion. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.

12. Museumsbeirat des Ostfriesischen Teemuseums

Nach § 8 des Kooperationsvertrages zwischen dem Heimatverein Norderland e.V. und der Stadt Norden über die Zusammenarbeit bei Führung und Betrieb des Ostfriesischen Teemuseums (Stand 01.02.2007) bilden der Heimatverein gemeinsam mit der Stadt einen Museumsbeirat. Der Museumsbeirat besteht aus acht namentlich benannten ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen namentlich benannten Ersatzmitgliedern, die je zur Hälfte von den Vertragsparteien bestimmt und in den Beirat entsandt werden. Im Verhinderungsfall vertritt das Ersatzmitglied das ordentliche Mitglied im Beirat.

Die Stadt Norden entsendet **vier** ordentliche Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder.

Es gilt das Prinzip der einheitlichen Stimmabgabe.

Um die Zusammenarbeit mit dem Heimatverein und dem Museumsbeirat auch auf der Verwaltungsebene kontinuierlich fortsetzen zu können, schlägt die Verwaltung vor, dass drei Mitglieder aus der Mitte des Rates und ein Mitglied aus der Verwaltung (Erster Stadtrat Aukskel, Ersatzmitglied Bürgermeister Florian Eiben) entsendet werden. Eine Entsendung würde aufgrund des Vorschlages der ZoB-Fraktion erfolgen.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei-SPDler	CDU	ZoB	Grüne	FDP						
1	14.000000	1	7.000000	3	6.000000	4	4.000000	2.000000		
2	7.000000	2	3.500000		3.000000		2.000000	1.000000		
3	4.666667		2.333333		2.000000		1.333333	0.666667		
Sitze	2		1		1		0	0		

Der Rat stellt die sich ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Der Heimatverein Norderland e.V. bestimmt die weiteren vier ordentlichen Mitglieder und ebenso viele namentlich benannte Ersatzmitglieder.

13. Mitgliederversammlung des Vereins „Gnadenkirche Tidofeld – Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.02.2009 einstimmig beschlossen, dass die Stadt Norden unter der Voraussetzung, dass mindestens auch der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden, das röm.-kath. Bistum Osnabrück und der Landkreis Aurich Vereinsmitglieder werden, Mitglied in dem noch zu gründenden Verein „Gnadenkirche Tidofeld, Dokumentationsstätte zur Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen in Niedersachsen und Nordwestdeutschland e.V.“ wird.

Nachdem der Ev.-luth. Kirchenkreis Norden, das röm.-kath. Bistum Osnabrück und der Landkreis Aurich ihre Mitgliedschaft erklärt haben, hat die Stadt Norden – entsprechend des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 23.02.2009 – seine Mitgliedschaft im genannten Verein erklärt und den Mitgliedsbeitrag für juristische Personen in Höhe von 3.000 Euro jährlich entrichtet.

Die Satzung des Vereins regelt in § 5, dass die Mitglieder das Recht haben, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht nur persönlich, sondern auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden kann, wobei jeder Bevollmächtigte nur eine weitere Stimme vertreten darf.

Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

Tei-SPDler	CDU	ZoB	Grüne	FDP						
1	14.000000	1	7.000000		6.000000		4.000000	2.000000		
2	7.000000		3.500000		3.000000		2.000000	1.000000		
Sitze	1		0		0		0	0		

Der 1. Sitz geht an die SPD-Fraktion. Über das Vorschlagsrecht des 2. Sitzes erfolgt ein Losentscheid zwischen der SPD und der CDU-Fraktion. Das Los zieht der Ratsvorsitzende.